

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Angewandte Informatik der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den Master-Studiengang Global Software Development (SPO 2020)

Gemäß §§ 25 Abs. 1, 43 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl I S. 931), geändert am 10. Oktober 2024 (GVBl 2024, Nr. 56), hat das Präsidium der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences am 25. Februar 2025 die von dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Informatik am 16. Oktober 2024 beschlossene nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Global Software Development“ genehmigt.

Artikel 1: Änderungen

1. In § 2 werden in Absatz 1 folgende Sätze 10 und 11 angefügt.

„Bewerbende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen qualifizierte deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau A1 des europäischen Referenzrahmens, die in der Regel durch ein Goethe-Zertifikat A1, telc-Zertifikat A1, ÖSD-Zertifikat A1 oder ECL-Zertifikat A1 nachweisen. Ersatzweise werden auch die Sprachzertifikate DSH1 oder TestDaF mindestens TDN 3 akzeptiert.

2. In § 3 wird der zweite Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

- „Nachweise der deutschen Sprachkompetenz“

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum Wintersemester 2025/26 in Kraft.

Fulda, d. 14.04.2025

Prof. Dr. Christian Fischer
Dekan des Fachbereichs Angewandte Informatik